



Inhaltsverzeichnis

Impressum.....	1
AMTLICHER TEIL.....	2
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Gera.....	2
(Verwaltungskostensatzung VwKostS).....	2
Gebührensatzung für die Musikschule „Heinrich Schütz“ Gera.....	11
Benutzungssatzung für die Musikschule „Heinrich Schütz“ Gera.....	13
Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023	16
Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte.....	18
Ortsteilrat Dürrenebersdorf und Langengrobsdorf.....	18
Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vom 14. Dezember 2022.....	18
Sprechzeiten der Fraktionen.....	19
Stellenausschreibungen.....	19
NICHTAMTLICHER TEIL.....	20
Starkes Zeichen für Gera: 6 Millionen Euro Förderung für neue Sporthalle auf dem Bildungscampus Lusan.....	20

Impressum

Das Amtsblatt der Stadt Gera ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Gera.

Herausgeber und Druck: Stadtverwaltung Gera, Abteilung Kommunikation, Presse und Öffentlichkeitsarbeit; Anschrift: Kornmarkt 12, 07545 Gera, Telefon: 0365 838-1020, E-Mail: amtsblatt@gera.de

Redaktion: Claudia Steinhäuser (verantw.), Monique Hubka
Erscheinungsweise: in der Regel wöchentlich, jeweils Freitag.
Redaktionsschluss: 20. Dezember 2022
Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 03. Januar 2023

Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Gera (www.gera.de/amtsblatt) veröffentlicht. Es kann als kostenfreier Newsletter abonniert werden. Der Abonnementpreis für die Übersendung per Post beträgt 90 Euro jährlich inkl. Versandkosten (reiner Portoersatz). Bestellungen für das Abonnement sind ebenso wie die Kündigung des Abonnements oder Adressänderungen schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Die Kündigung muss zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von 6 Wochen (Datum des Poststempels, des Faxes oder der E-Mail) erfolgen. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt an folgenden Stellen kostenlos zur Abholung bereit:

- Pforte Rathaus, Kornmarkt 12 Gera
- StadtService H35, Heinrichstraße 35 Gera
- Dezernat Jugend und Soziales, Gagarinstraße 99/101 Gera (Empfangsbereich)
- Dezernat Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, Amthorstraße 11, Gera
- Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7, Gera
- Ortsteile der Stadt Gera
- Ehrenamtszentrale, Kornmarkt 7

Auf die kostenlose Bereitstellung besteht kein Rechtsanspruch, sie ist freiwillig und kann ganz oder teilweise ohne Angaben von Gründen unterbleiben.

AMTLICHER TEIL

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Gera (Verwaltungskostensatzung VwKostS)

Auf Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87), der §§ 1, 2, 10 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 769) hat der Stadtrat der Stadt Gera in der Sitzung am xx.xx.20xx (DS Nr. 110/2005, 3. Ergänzung) die folgende Verwaltungskostensatzung der Stadt Gera - VwKostS - beschlossen.

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Für öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorzunehmen sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn
 1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
 2. ein Widerspruchzurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen - auch städtischer - Rechtsvorschriften bleibt unberührt. Soweit für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (4) Für öffentliche Leistungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.
- (5) Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Kosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.
- (6) Öffentliche Leistungen sind
 1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere

eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,

2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen der Stadt Gera,
 3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
 4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (7) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
 2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Gebührenfreie Öffentliche Leistungen

- (1) Gebührenfrei sind öffentliche Leistungen, die
 1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
 2. von einer Behörde in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
 1. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 2. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
 3. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
 4. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln für den Entschädigungsbegünstigten,
 5. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen oder andere Geldleistungen,

6. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlichrechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
 7. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
 8. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
 9. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.
- (2) Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.
- (3) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. der Freistaat Thüringen;
 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 EUR nicht übersteigt;
 3. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
 4. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts im Gebiet des Freistaates Thüringen;
 5. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, Sportvereine oder andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
 6. Freie Wohlfahrtsverbände.
- (2) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 5

Verwaltungsgebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Dienststellen der Stadt Gera abgelehnt, so wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung

nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

- (3) Hat die Stadt Gera eine öffentliche Leistung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen öffentliche Leistung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Hat der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000,00 EUR erhoben, mindestens jedoch 20,00 EUR.

§ 6

Kostengläubiger

- (1) Verwaltungskostengläubiger ist die Stadt Gera.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
1. wer die öffentliche Leistung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 8

Gegenstand der Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Für öffentliche Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die

nach im Kostenverzeichnis vergleichbaren öffentlichen Leistungen zu bemessen ist.

§ 9 Gebühren nach festen Sätzen

- (1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
- (3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.
- (4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

§ 10 Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die im Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen:

1. nach Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Müheaufwand.

§ 11 Pauschgebühren

Die Verwaltungsgebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 12 Auslagen

- (1) Werden bei einer öffentlichen Leistung besondere Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei bleibt. Auslagen sind behördliche Aufwendungen, die nicht durch Gebühren abgegolten werden. Zu den Auslagen gehören nicht die gewöhnlichen Kosten für Schreibmaterial, Formulare, Fernsprechgebühren im Ortsverkehr und die normalen Postgebühren.
- (2) Sind größere Auslagen zu erwarten, kann die Vornahme der besonderen Leistung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

- (3) Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 13 Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Verwaltungskostenschuldner,
 3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 14 Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Gera, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen öffentlichen Leistung. Bei Pauschalgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Kosten ganz oder teilweise vorausgezahlt oder Sicherheiten geleistet werden.
- (4) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Kosten zurückbehalten oder an den Kostenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme übersandt werden.
- (5) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht durch die Stadt Gera ein anderer Zeitpunkt bestimmt wurde.

§ 15 Billigkeitsregelungen

Die Verwaltungsgebühr kann auf Antrag ermäßigt oder von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgrün-

den geboten erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 16

Gebühr für einen Widerspruchsbescheid

Für Widerspruchsbescheide wird jeweils eine Gebühr erhoben, wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird, soweit in anderen Rechtsvorschriften nicht eine Gebührenfreiheit vorgesehen ist. Die Gebühr für das Widerspruchsverfahren beträgt höchstens das Anderthalbfache der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 17

Auskunftspflicht

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Er hat auf Verlangen die Nachweise hierüber in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 18

Fehlerhafte Sachbehandlung

(1) Eine unterbliebene Entscheidung über die Festsetzung von Kosten ist von Amts wegen nachzuholen.

(2) Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 19

Übergangsbestimmungen

Wird die Verwaltungskostensatzung neu erlassen oder geändert, gelten für öffentliche Leistungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Satzung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostenpflichtigen günstiger sind.

§ 20

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Verwaltungskostensatzung der Stadt Gera (VwKostS) einschließlich des Kostenverzeichnisses tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Gera vom 28.06.2011 außer Kraft.

ausgefertigt am 14. Dezember 2022

Julian Vonarb
Oberbürgermeister



Nr.	Tarifgegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in EUR
A	Allgemeine Amtshandlungen / Leistungen		
1	Gebühren		
1.1-	Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Auskünfte, Berichte und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	je Amtshandlung	5,00 bis 50.000,00
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht		
	Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke/Pläne sowie mündliche und einfache schriftliche Auskünfte.		
1.2.1	Schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Teil A, Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Teil A, Nr. 1.4)	

1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,50 mindestens 9,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,50
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	15,00

Nr.	Tarifgegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in EUR
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse		
	<p>Anmerkung zu 1.3: Gebührenfrei sind:</p> <p>1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, - Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen, - für Rentenzwecke, - Totenscheine, Bestattungsscheine, - Angelegenheiten der Schwerbehinderten - städtischen Dienstgebrauch und <p>2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Achtes Buches (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.</p> <p>Ebenso gebührenfrei ist die Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden.</p>		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften	je Beglaubigung	9,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	4,50
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,90 mindestens 9,00
1.3.3	andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand		
	<p>Anmerkung zu Nr. 1.4:</p> <p>Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.</p> <p>Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben.</p> <p>Anzusetzen ist ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.</p>		

Nr.	Tarifgegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in EUR
1.4.1.1	verbeamtete Personen des höheren Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte	je 15 Minuten	21,50
1.4.1.2	verbeamtete Personen des gehobenen Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte	je 15 Minuten	18,00
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	14,00
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten	25 v. H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 - 1.4.1.3	mindestens 15,00
2	Auslagen		
	<p>Anmerkung zu Nr. 2:</p> <p>Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Auslagenerstattung im Rahmen der Amtshilfe gelten die Bestimmungen des § 8 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung.</p>		
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien, Zweitschriften		
2.1.1	Maschinen geschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.1.1-	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	7,50
2.1.1.2-	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Teil A, Nr. 1.4)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien in Papierform bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.2.1	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
2.1.2.2	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
2.1.2.3	für die ersten 50 Seiten in Farbe	je Seite	1,00

Nr.	Tarifgegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in EUR
2.1.2.4	für jede weitere Seite in Farbe	je Seite	0,30
2.1.3	Anfertigen von Kopien in Papierform größer als DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.3.1	in schwarz-weiß	je Seite	3,00
2.1.3.2	in Farbe	je Seite	6,00
2.1.4	Ausdrucken von digitalen Antragsformularen in DIN A 4		
2.1.4.1	schwarz-weiß	je Seite	0,50
2.1.4.2	in Farbe	je Seite	1,00
2.1.5	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50
2.1.6	Zweitschriften von Urkunden (Bescheide, Genehmigungen, Erlaubnisse, etc.), soweit nichts anderes bestimmt ist	50 v. H. der für die Erstschrift erhobenen Gebühr	

Nr.	Tarifgegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in EUR
B	Besondere Amtshandlungen / Leistungen		
3	Statistik und Geoinformation		
3.1	Digitale Stadtgrundkarte Datenaufbereitung	nach Zeitaufwand (Teil A, Nr. 14) mindestens ½ Stunde je Auftrag (für Datenaufbereitung) zzgl. Kosten für besondere Auslagen (Datenträger, Versand)	
3.2	Pläne, Planausschnitte <u>digital</u> (ausschließlich PDF -Format)	nach Zeitaufwand (Teil A, Nr. 14) mindestens ½ Stunde je Auftrag (für Daten-aufbereitung) zzgl. Kosten für besondere Auslagen (Datenträger, Versand)	
4	Finanzen		
4.1	Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung	je Bescheinigung	10,00

4.2	Vergabe einer Ersatzhundesteuermarke	je Ersatzmarke	5,00
4.3	Für Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren einschließlich Mahn- und Pfändungsgebühren gilt die Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO) vom 29. November 2013 in der aktuellen Fassung.		
5	Stadtentwicklung, Bau und Umwelt		
5.1	Kosten für die Bereitstellung von Verkehrsdaten		
5.1.1	Analysedaten für Straßenquerschnitte (manuell aus Zählungen ermittelt)	je Straßenquerschnitt	30,00
5.1.2	Analysedaten für Straßenknoten (manuell aus Zählungen ermittelt)	je Straßenknoten	120,00

Nr.	Tarifgegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in EUR
5.1.3	Analysedaten Belegungs- und Geschwindigkeitsmessungen ermittelt durch Zählmesscomputer	a) je Tag (24 h) je Querschnitt (2 Richtungen) (1 Richtung) b) für jeden weiteren Tag (bis max. 5 Tage) je Querschnitt (2 Richtungen) (1 Richtung)	120,00 60,00 10,00 5,00
5.2	Sicherung der Bauleitplanung		
5.2.1	Bescheinigungen zum Vorkaufsrecht		
	Bescheinigungen bei Kauf von Wohn- und Teileigentum gemäß § 24 Abs. 2 BauGB	je Bescheinigung pro Erwerb je weiteres Wohn- und Teileigentum <u>eines</u> Vertrages	36,00 18,00
	Bescheinigungen bei Kauf von Grundstücken gemäß § 26 Abs. 1 BauGB	je Bescheinigung pro Flurstück je weiteres Flurstück <u>eines</u> Vertrages	36,00 18,00
5.2.2	Nichtausübung des Vorkaufsrechtes		

Gebühren für die Bescheinigung nach dem Kaufpreis bzw. Grundstückswert pro Grundstück	bis 20.000,00 EUR	30,00
	bis 35.000,00 EUR	35,00
	bis 50.000,00 EUR	40,00
	bis 75.000,00 EUR	45,00
	bis 100.000,00 EUR	55,00
	bis 125.000,00 EUR	65,00
	bis 150.000,00 EUR	75,00
	je weitere 50.000,00 EUR	um 10,00 erhöht bis maximal 195,00

Nr.	Tarifgegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in EUR
5.3	Straßenbaulastträger		
5.3.1	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	je Amtshandlung	10,00 bis 1.550,00
5.3.2	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis (aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat) oder Ausnahmegewilligung	je Amtshandlung	10,00 bis 765,00
5.3.3	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	je Amtshandlung	10,00 bis 765,00
5.3.4	Ersatzvornahme von Amts wegen	je Amtshandlung	50,00 bis 560,00
5.3.5	Erteilung von Anliegerbescheinigungen	nach Zeitaufwand (Teil A, Nr. 14) je Bescheinigung	
5.4	Umweltbehörde		
5.4.1	Ausnahmen und Befreiungen (Genehmigungen) nach § 7 Baumschutzsatzung	je Amtshandlung	10,00 bis 250,00
5.4.2	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	je Amtshandlung	10,00 bis 765,00
C	Soweit es sich um Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handelt, ist zusätzlich zu den in dem Kostenverzeichnis festgeschriebenen Preisen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe zu erheben.		

Gebührensatzung für die Musikschule „Heinrich Schütz“ Gera

Die Stadt Gera erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. 87) der §§ 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 folgende Gebührensatzung für die Musikschule „Heinrich Schütz“ Gera:

§ 1

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer aufgrund eines genehmigten Antrages zur Teilnahme am Unterricht der Musikschule berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner sind bei minderjährigen Schülern die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührensschuld entsteht mit der Aufnahme des Unterrichts (Unterrichtsgebühr) oder mit der Übergabe des von der Musikschule überlassenen Instrumentes (Instrumentennutzungsgebühr und Versicherungsgebühr).

§ 2

Unterrichtsgebühr

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht wird eine Unterrichtsgebühr gemäß „Gebührenverzeichnis der Musikschule“ (Anlage) erhoben. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Unterrichtsgebühr ist die Art, Form und Dauer der Unterrichts- bzw. Kursstunden. Die Unterrichtsgebühr bezieht sich auf das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Für Kurse und andere Unterrichtsformen werden spezifische Zeiträume festgelegt. Unterrichtstage sind die Tage Montag bis Freitag. An Feiertagen und während der Schulferien des Freistaates Thüringen findet kein Unterricht statt.
- (2) Bei Aufnahme des Unterrichts nach Schuljahresbeginn wird die Unterrichtsgebühr anteilig erhoben. Ein voller Kalendermonat wird mit einem Zehntel der Unterrichtsgebühr des Schuljahres berechnet. Das gilt sowohl bei fristgemäßer ordentlicher Beendigung des Unterrichts, bei außerordentlicher Beendigung des Unterrichts als auch beim Ausschluss vom Unterricht.
- (3) Die Unterrichtsgebühr ist in 10 gleichen Raten jeweils zum 01.09., 01.10., 01.11., 01.12., 01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05. und 01.06. fällig.
- (4) Alternativ kann die Unterrichtsgebühr als Jahresgebühr fällig zum 01.10. eines Schuljahres geleistet werden.

§ 3

Instrumentennutzungsgebühr

- (1) Im Rahmen der Bestände der Musikschule kann dem Schüler für den Unterricht ein Musikinstrument nebst Zubehör zur Nutzung innerhalb und außerhalb der Musikschule zur Verfügung gestellt werden (Instrumentennutzung). Dafür wird eine Instrumentennutzungsgebühr gemäß „Gebührenverzeichnis der Musikschule“ (Anlage) erhoben.
- (2) Die Genehmigung zur Gebrauchsüberlassung eines Instruments (Instrumentennutzung) erlischt bei Beendigung des Unterrichts oder bei Eintritt anderer wichtiger Gründe, wie z.B. bei unsachgemäßem Gebrauch oder Ausschluss vom Unterricht. Das Instrument ist zum Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung zurückzugeben.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung des Instruments hat der Gebührensschuldner einzustehen. Vorsorglich erfolgt für die Instrumente eine Gruppenversicherung durch den Träger, deren Kosten anteilig auf den Nutzer umgelegt werden. (Versicherungsgebühr)
- (4) Musikinstrumente oder Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Die Instrumentennutzungsgebühr und die Versicherungsgebühr werden einmalig im Schuljahr erhoben und sind jeweils zum 30.04. fällig. Für die Instrumentennutzungsgebühr gelten die Regelungen in § 2 Abs. 2 entsprechend.
- (6) Für jeden Musikschüler mit der Fachbelegung Klavier wird einmalig pro Schuljahr eine Klaviernutzungsgebühr mit der ersten Gebührenrate im Schuljahr fällig.

§ 4

Gebührenermäßigung

- (1) Familien, von denen mehrere Mitglieder am instrumentalen und vokalen Einzel-, Partner- und Gruppenunterricht teilnehmen, werden folgende Ermäßigungen der Unterrichtsgebühr für das Erstfach gewährt (Familienermäßigung):
 - a) bei 2 Familienmitgliedern 15 % je Mitglied
 - b) bei 3 Familienmitgliedern 25 % je Mitglied
 - c) bei 4 Familienmitgliedern 35 % je Mitglied
 - d) bei 5 und mehr Familienmitgliedern 50 % je Mitglied.
- (2) Als Erstfach gilt das Unterrichtsfach mit der höchsten Unterrichtsgebühr.
- (3) Gebührenpflichtigen, die Inhaber einer Sozialcard der Stadt Gera sind, wird auf Antrag eine 50%-ige Ermäßigung für die Unterrichtsgebühr gewährt (Sozialermäßigung).

gung). Sie wird zum Zeitpunkt der Antragstellung wirksam.

- (4) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 können nicht gemeinsam in Anspruch genommen werden.
- (5) Von Ermäßigung sind ausgeschlossen:
- a) die Unterrichtsgebühr im Ensemble- und Ergänzungsunterricht
 - b) die Instrumentennutzungsgebühr für Instrument und Zubehör
 - c) die Klaviernutzungsgebühr
- (6) Von Ermäßigung gemäß Absatz 1 sind ausgeschlossen:
- a) die Unterrichtsgebühr für Grund- und Elementarfächer
 - b) die Unterrichtsgebühr für die Teilnahme an Kursen und Klassenmusizieren/ Sonderformen
 - c) die Unterrichtsgebühr für den Tanzunterricht

§ 5 Umsatzsteuer

Die gemäß Gebührenverzeichnis bestimmten Gebühren beinhalten keine gesetzliche Umsatzsteuer. Für den Fall, dass die Leistungen der Stadt Gera der Umsatzsteuer unterliegen sollten, erhöht sich die zu entrichtende Gebühr um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 6 Begabtenförderung

Anlage

Schüler können auf Antrag des unterrichtenden Fachlehrers für zusätzlichen Unterricht im Rahmen der Begabtenförderung vorgeschlagen werden. Die Förderung erfolgt ausschließlich im Hauptfachunterricht. Die Entscheidung über Vergabe und Dauer des zusätzlichen Unterrichts im Rahmen der Begabtenförderung trifft die Schulleitung. § 2 findet insoweit keine Anwendung.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen/Männer/Diverse gleichermaßen.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Musikschule „Heinrich Schütz“ Gera vom 20. August 2020 außer Kraft.

ausgefertigt am 14. Dezember 2022



Julian Vonarb
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis der Musikschule

Bei der Berechnung der Unterrichtsgebühren werden zwei Tarifarten unterschieden:

Tarif 1: Kinder, Schüler, Auszubildende, Studierende der Hoch- und Fachschulen sowie Bundesfreiwilligen- und Wehrdienstleistende

Tarif 2: alle sonstigen Teilnehmer

Gebührentatbestand/ Unterrichtsart	Gebührenmaßstab Unterrichtsdauer	Jahresgebühr in EUR	
		Tarif 1	Tarif 2
1. Grund- und Elementarfächer			
Musikalische Früherziehung (MFE), Musikalische Grundausbildung (MGA)			
MFE im Gruppenunterricht	45 Minuten/Woche	230,00	-
MGA im Gruppenunterricht	45 Minuten/Woche	280,00	-
2. Instrumentale und vokale Hauptfächer Akkordeon, Blasinstrumente, Gesang, Schlaginstrumente, Streichinstrumente, Tasteninstrumente, Zupfinstrumente			
Einzelunterricht	30 Minuten/Woche	600,00	680,00
Einzelunterricht	45 Minuten/Woche	830,00	920,00
Partnerunterricht 2Teilnehmer	45 Minuten/Woche	460,00	510,00
Gruppenunterricht 3 und mehr Teilnehmer	45 Minuten/Woche	360,00	400,00
Einzelunterricht	45 Minuten/14tägig	420,00	470,00
3. Tanz im Gruppenunterricht			
Grundlagenunterricht	45 Minuten/Woche	235,00	-
Unterricht für Fortgeschrittene	60 Minuten/Woche	280,00	320,00
4. Ensemble- und Ergänzungsfächer Musiklehre/Gehörbildung, Orchester, Kammermusik, Gemeinschaftsmusizieren, Ensemblespiel/ Vokalensemble, Chor			
Musiklehre/Gehörbildung	45 Minuten/Woche	130,00	180,00
Ensemble bis 5 Mitglieder	45 Minuten/Woche	270,00	330,00
Ensemble mehr als 5 Mitglieder	45 Minuten/Woche	220,00	260,00
Teilnehmer, die instrumentale und vokale Hauptfächer gem. 2. Gebührenverzeichnis belegen, sind von der Gebühr gem. 4. Gebührenverzeichnis befreit.			
5. Kurse Spezielle Kurse können nach Bedarf und Kapazität der Musikschule konzipiert, durchgeführt und berechnet werden. Es sind entsprechend der Teilnehmerzahl die tatsächlichen Kosten je Teilnehmer anteilig zu tragen.			
Kurse	8 x 45 Min. /Woche	55,00	-
	12 x 45 Min./Woche	80,00	-
	16 x 30 Min./Woche	75,00	-
	16 x 45 Min./Woche	110,00	-

Benutzungssatzung für die Musikschule „Heinrich Schütz“ Gera

Die Stadt Gera erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. 87) der §§ 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 folgen-

de Benutzungssatzung für die Musikschule „Heinrich Schütz“ Gera:

**§ 1
Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Gera betreibt als öffentliche Bildungseinrichtung die Musikschule „Heinrich Schütz“, nachfolgend Musikschule genannt.

- (2) Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft unter Berücksichtigung der Entwicklungsfähigkeit an die Musik heranzuführen sowie ihre Interessen und Begabungen zu fördern. Sie unterstützt die Vorbereitung auf eine künstlerische Berufsausbildung.
- (3) Der Unterricht wird in den vom Träger für die Musikschule zur Verfügung gestellten Räumen erteilt. Unterricht in Grundfächern und in Sonderformen kann auch in anderen Einrichtungen (z. B. Schulen, Kindertagesstätten) stattfinden.
- (4) Öffentliche Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen gehören zu den Aufgaben der Musikschule.

§ 2

Ziele und Aufgaben der Schule

- (1) Die vom Verband deutscher Musikschulen (VdM) herausgegebenen Richtlinien sind für Ziel und Inhalt der musikalischen Ausbildung bestimmend.
- (2) Grundlage für den Unterricht sind die vom VdM herausgegebenen Rahmenlehrpläne. Die Unterrichtsgestaltung wird von der Lehrkraft bestimmt.
- (3) Die Musikschule arbeitet eng mit erziehenden, bildenden und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3

Unterricht

- (1) Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen.
- (2) Der Unterricht wird als Einzel-, Partner-, Gruppen-, Kurs- und Klassenunterricht erteilt.
- (3) Folgende Unterrichtsformen werden angeboten:
 - Grundfach 45 Minuten/pro Woche
 - Hauptfach 30 und 45 Minuten/Woche im Einzel- und Partnerunterricht 45 Minuten/Woche im Gruppenunterricht
 - Ergänzungs- und Ensemblefächer 45 Minuten/Woche
 - Tanzunterricht 45 und 60 Minuten/Woche
 - Kurse nach Sonderformen entsprechend dem Antrag
- (4) Die Mitwirkung des Schülers an Veranstaltungen und Konzerten der Musikschule ist Teil des Unterrichts.
- (5) Am Ende eines Unterrichtsjahres wird auf Antrag dem Schüler die Teilnahme am Unterricht bzw. sein derzeitiger Ausbildungsstand bescheinigt.
- (6) Schüler können auf Antrag des unterrichtenden Fachlehrers für die Begabtenförderung vorgeschlagen wer-

den. Die Förderung erfolgt ausschließlich im Hauptfachunterricht in der Regel mit 30 Minuten bzw. einer Unterrichtsstunde (45 Minuten). Die Entscheidung über Förderunterricht trifft die Schulleitung.

§ 4

Ensemble- und Ergänzungsfächer

- (1) Ensemblefächer sind der Unterricht in der Gemeinschaft, wie Orchester und Chor.
- (2) Ergänzungsfächer sind der Unterricht als Grundlagen- ausbildung, wie Musiktheorie und Gehörbildung.

§ 5

Leitung

1. An der Musikschule ist ein Leiter tätig. Der Leiter führt die Schule nach innen und vertritt sie nach außen.
2. Dem Leiter obliegt insbesondere:
 - die Erarbeitung von Vorschlägen zu Planstellen und deren Besetzung
 - die Erarbeitung des Haushaltsplanentwurfs und die Haushaltsdurchführung der Musikschule
 - die Verantwortung für die Erfüllung aller schulischen Aufgaben und die Einhaltung der Satzung
 - das Einstellen von Honorarkräften
 - die Weiterbildung der Lehrkräfte

§ 6

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterrichtsteilnahme und die Nutzung von Instrumenten der Musikschule begründen ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Der Unterricht und die Instrumentennutzung der Musikschule sind gebührenpflichtig.

§ 7

Schuljahr

Ein Schuljahr beginnt jeweils zum 1. August des laufenden Jahres und endet zum 31. Juli des folgenden Jahres. Unterrichtstage und Ferienzeiten richten sich nach den Vorgaben des für das Thüringer Schulwesen zuständigen Fachministeriums.

§ 8

Interessenbekundung, Aufnahme und Beendigung

- (1) Anmeldungen sind Interessenbekundungen zur Teilnahme am Unterricht, sie sind jederzeit möglich.
- (2) Mit der Interessenbekundung zur Teilnahme am Unterricht erkennt der Schüler, bei Minderjährigen auch dessen Sorgeberechtigter, die Satzungen der Musikschule an.
- (3) Mit Genehmigung und nach vollständiger Unterzeichnung des Antrags zur Teilnahme am Unterricht erfolgt

die Zuweisung der Schüler an die Lehrkräfte durch die Musikschule, vertreten durch den Leiter.

(4) Jeder Schüler, bei Minderjährigen dessen Sorgeberechtigter, hat:

- a) mit der Interessenbekundung zur Teilnahme am Unterricht vorzulegen: die Schülerangaben (Vorname, Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Rufnummer, E-Mail), bei Minderjährigen zusätzlich die Angaben des oder der Sorgeberechtigten.
- b) mit dem Antrag zur Teilnahme am Unterricht vorzulegen:
 - die Angaben gem. Punkt a) und
 - Unterlagen, die eine Gebührenermäßigung oder -befreiung bewirken sollen.

Änderungen dieser Angaben sind der Musikschule mit Angabe des Veränderungsdatums umgehend mitzuteilen.

(5) Anträge auf Beendigung des Unterrichts sind bis zum 31. Mai eines Jahres formlos schriftlich zum Schuljahresende möglich (ordentliche Beendigung).

(6) Abweichend davon ist eine außerordentliche Beendigung nur aus folgenden Gründen (Nachweis erforderlich), jeweils zum Monatsende, möglich:

- a) Beginn einer Berufsausbildung
- b) Aufnahme eines Studiums
- c) Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst
- d) länger als 4 Wochen anhaltende Erkrankung des Schülers (ärztliches Attest)
- e) Wegzug des Schülers aus dem Stadtgebiet

Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Schulleiter.

§ 9

Unterrichtsversäumnis, Ausschluss

- (1) Versäumt der Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nachholen des Unterrichts. Die Gebührenpflicht bleibt unberührt.
- (2) Versäumt der Schüler den Unterricht aufgrund von Krankheit länger als drei Unterrichtsstunden in Folge, kann nach Vorlage eines ärztlichen Attests und eines schriftlichen Antrages ab der vierten Unterrichtsstunde in Folge die Unterrichtsgebühr zurückerstattet werden.
- (3) Ausgefallener Unterricht, der durch die Musikschule verursacht ist, wird den Möglichkeiten entsprechend nachgeholt. Ausnahmsweise können bis zu 3 Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausfallen, die Gebührenpflicht wird davon nicht berührt.
- (4) Wenn der Schüler oder sein Erziehungsberechtigter gegen diese Satzungen verstößt, kann dies einen Ausschluss vom Unterricht an der Musikschule nach sich ziehen.

(5) Anträge auf Rückerstattung von Gebühren können schriftlich formlos an die Musikschule gestellt werden und werden nach Beendigung des Schuljahres bearbeitet.

§ 10

Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Lehrers der Musikschule beginnt, sobald der Schüler zum vereinbarten Termin den Unterrichtsraum betritt. Sie endet mit der Verabschiedung des Schülers zum Ende der Unterrichtsstunde.
- (2) Bei Konzerten, Probenlagern oder anderen Veranstaltungen der Musikschule außerhalb der Gebäude der Musikschule (Biermannplatz 1, Tonhalle) beginnt die Aufsichtspflicht der Lehrer mit dem Erreichen des vereinbarten Treffpunkts zur vereinbarten Zeit. Sie endet am Veranstaltungsort mit der Verabschiedung des Schülers.

§ 11

Versicherungsschutz

- (1) Für Schüler der Musikschule besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Der Schülerunfalldeckungsschutz wird vom kommunalen Schadensausgleich (KSA) innerhalb einer Leistungskombination gewährt.
- (2) Die Stadt haftet in Schadensfällen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für Schäden, die dem Schulträger entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Gespeicherte Daten

- (1) Zur Bearbeitung der Interessenbekundung zur Teilnahme am Unterricht der Musikschule, der Erhebung der Gebühren für die Teilnahme am Unterricht sowie sämtlicher Anträge im Zusammenhang mit dem Unterricht werden folgende personenbezogene Daten durch die Stadt Gera aufgenommen, verarbeitet und gespeichert:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Rufnummer und E-Mail-Adresse des Schülers und zusätzlich bei Minderjährigen die entsprechenden Daten der Sorgeberechtigten des Schülers sowie
 - die Berechnungsgrundlagen für die Gebühren.
- (2) Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer.

§ 13

Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule erhebt die Stadt Gera Gebühren nach Maßgabe der Ge-

bührensatzung der Musikschule in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen/Männer/Diverse gleichermaßen.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. Juni 2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.07.2012 außer Kraft.

ausgefertigt am 14. Dezember 2022



Julian Vonarb
Oberbürgermeister

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTier-GesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2023 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wasserbüffel, Wisente und	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro

Absatz 4 bleibt unberührt.

5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhaltenden	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jede beitragspflichtige tierhaltende Person insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2023 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

(1) Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in die Kategorie I eingestuft worden.

(2) Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft. Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch die tierhaltende Person bis zum 28. Februar 2023 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

- (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2023 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.
- (2) Die tierhaltende Person hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mit-zuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihr am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2022 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.
- (3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.
- (4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf eine neue tierhaltende Person übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saiso-

nal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag der tierhaltenden Person von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere die tierhaltende Person ihrer Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2023 nachgekommen ist. Die antragstellende Person hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

- (5) Tierhaltende Personen, die bis zum 28. Februar 2023 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2023 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.
- (6) Hat eine tierhaltende Person der Tierseuchenkasse die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.
- (7) Viehhandel betreibende Personen haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2023 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhandel betreibende Personen im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die
 1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
 2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den tierhaltenden Personen erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

- (1) Für tierhaltende Personen, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,
- (2) entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.
- (3) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn die tierhaltende Person die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.
- (4) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihil-

feanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. November 2022 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTier-GesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Jena, 10. November 2022

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte

Bitte beachten Sie die zum Zeitpunkt der jeweiligen Sitzung geltenden Corona-Schutzregeln.

Ortsteilrat Dürrenebersdorf und Langengrobsdorf

Donnerstag, 5. Januar 2023, 18:30 Uhr, Apart Hotel Gera, Hofer Straße 12d, Beratungsraum

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 24. November 2022 (öffentlicher Teil)
- 2 Haushaltsplan 2023 der Stadt Gera
- 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
 - wirtschaftliche Möglichkeiten vor Ort
 - schnelles Internet
- 4 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Dr. Ulrich Porst
Ortsteilbürgermeister

Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vom 14. Dezember 2022

Eilentscheidung-Nr.: 106/2022 2. Ergänzung

Betreff: Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzplan 2022 zur Sicherung der Personalaufwendungen/-auszahlungen

Die Eilentscheidung kann drei Wochen nach ihrer Fassung im Internet unter <https://gera.ratsinfomanagement.net>, im Übrigen zu den üblichen Geschäftszeiten in der Abteilung Stadtrat und Ortsteilräte, Zimmer 120, eingesehen werden.

Sprechzeiten der Fraktionen

ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND

Erreichbar unter afd-fraktion@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 106, Tel. 0365 8381580

DIE LINKE.

Erreichbar unter die-linke-fraktion@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

CDU

Erreichbar unter CDU-Fraktion@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

Die Liberalen

Erreichbar unter Die-Liberalen@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 109, Tel. 0365 8381510

Bürgerschaft Gera

Sprechzeiten nach vorheriger Anmeldung
Erreichbar unter BuergerschaftGera-Fraktion@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381550

FÜR GERA

Erreichbar unter FUERGGERA-Fraktion@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381570

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Erreichbar unter Grueene-Fraktion@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 110d, Tel. 0365 8381560

SPD

Erreichbar unter SPD-Fraktion@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 110c/f/g, Tel. 0365 8381540

Stellenausschreibungen



Die Stadt Gera sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

- ◆ **Sachbearbeiter Personalentwicklung (männlich/weiblich/divers) im Haupt- und Personalamt**
- ◆ **Sachbearbeiter Veranstaltungsmanagement (männlich/weiblich/divers) im Kulturamt**
- ◆ **Sachbearbeiter Investitionsmanagement (männlich/weiblich/divers)
in der Abteilung Finanzmanagement der Kämmerei**
- ◆ **Sachbearbeiter Teilhaushalt und Berichtswesen(männlich/weiblich/divers)
in der Abteilung Finanzmanagement der Kämmerei**

Die Stadt Gera sucht zum 1. April 2023 zwei

- ◆ **Truppführer (männlich/weiblich/divers) im Amt für Brand- und Katastrophenschutz**

Die Stadt Gera sucht zum 1. Juli 2023

- ◆ **Amtsleitung des Rechnungsprüfungsamtes (männlich/weiblich/divers)**

Die Stadt Gera sucht zum 1. Oktober 2023 Bewerber (männlich/weiblich/divers) zur Besetzung mehrerer Ausbildungsplätze zum

- ◆ **Brandmeisteranwärter**

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.gera.de/stellenausschreibungen.

NICHTAMTLICHER TEIL

Starkes Zeichen für Gera: 6 Millionen Euro Förderung für neue Sporthalle auf dem Bildungscampus Lusan

Gute Neuigkeiten für den Bildungsstandort Gera: Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 14. Dezember 2022 beschlossen, den Ersatzneubau der Zweifeldsporthalle in Lusan mit Fördermitteln in Höhe von 6 Millionen Euro zu unterstützen. Die neue Sporthalle soll einen zentralen Punkt im neuen Bildungscampus Lusan bilden, der in den kommenden Jahren in Geras größtem Stadtteil errichtet wird. „Dass Bildung in Gera großgeschrieben wird, wurde bereits in den letzten Jahren sichtbar: Nach dem Rutheneum seit 1608 und der frisch sanierten Ostschule ist der Bildungscampus der nächste große Meilenstein auf unserem Weg, Gera zu einem modernen und nachhaltigen Bildungsstandort auszubauen. Die Förderzusage zeigt nun, dass Berlin unser

Potenzial erkannt hat, dass unsere Bemühungen nicht nur wahrgenommen, sondern auch ganz ausdrücklich unterstützt werden“, zeigte sich Geras Oberbürgermeister Julian Vonarb über die Botschaft erfreut. „6 Millionen Euro bekommt man nicht für irgendein Projekt, da muss ein gutes, nachhaltiges Konzept dahinterstehen, dass wichtige Perspektiven innerhalb der Stadt eröffnet.“ Der Bildungscampus habe dieses Konzept.

Die neue Zweifeldsporthalle, die nun durch Bundesmittel gefördert wird, ist dabei als multifunktionale Sportfläche konzipiert, die nicht nur den Anforderungen des Schul- und Vereinssport gerecht wird, sondern auch für regionale und überregionale Wettkämpfe geeignet ist. Dafür wird unter anderem eine Zuschauertribüne mit rund 200 Plätzen gebaut. Zudem soll die neue Sporthalle barrierefrei sein. Für den Ersatzneubau werden Kosten in Höhe von circa 12 Millionen Euro veranschlagt, wobei nun die Hälfte aus dem Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" gefördert wird.

Diese gute Nachricht verdankt die Stadt unter anderem auch dem Einsatz der Bundestagabgeordneten Elisabeth Kaiser (SPD), die sich als Mitglied des Haushaltsausschus-

ses für den Bildungscampus eingesetzt hat. „Ich freue mich persönlich sehr, dass sich der Einsatz für das Projekt bezahlt gemacht hat“, erklärte Kaiser öffentlich nach der Entscheidung. „Für Lusan sind die 6 Millionen Euro Bundesmittel enorm wichtig, weil damit für die Menschen vor Ort, für Vereine und Institutionen aus den Bereichen Sport, Bildung, Jugend und Kultur und natürlich auch für Schülerinnen und Schüler mit der Sporthalle ein weiterer attraktiver Anlauf-

punkt entsteht, der zudem das Stadtbild aufwertet.“ Erfreut zeigte sich auch der Bundestagsabgeordnete Ralph Lenkert (Die Linke), der sich ebenfalls für das Projekt eingesetzt hat: „Das ist eine tolle Nachricht für Gera“, bekundete Lenkert am Mittwoch öffentlich. Es sei wichtig, dass es überall im Land eine gute Versorgung mit Schwimmbä-

dern, Sportstätten, Jugend- und Kultureinrichtungen gibt.

Mit dem Bildungscampus soll in den nächsten Jahren ein soziales Zentrum für alle Generationen entstehen, bei dem die Regelschule „Die Vierte“ gemeinsam mit der Grundschule „Wilhelm Busch“, den zugehörigen Sporthallen, den weitläufigen Außenanlagen und dem leer stehenden Gebäude Elsterberger Straße 6 zu einem Gesamtareal zusammengeführt werden. Der neu entstandene Bildungscampus soll künftig 850 Schüler beherbergen. Damit werden im Vergleich zum aktuellen Status Plätze für rund 250 weitere Schüler geschaffen.

Nach derzeitigem Stand belaufen sich die Baukosten für den Bildungscampus auf circa 35 Millionen Euro. Die Baumaßnahmen sollen 2024 beginnen. Geplant sind zwei große Bauabschnitte, wobei im ersten Abschnitt die Sanierung des Gebäudes der Regelschule „Die Vierte“ sowie die Errichtung der Zweifeldsporthalle und die dazugehörigen Freianlagen im Vordergrund stehen. Das Gebäude der Regelschule soll unter anderem energetisch saniert und barrierefrei umgebaut werden. Der zweite Bauabschnitt soll planmäßig 2027 beginnen und wird unter anderem das Gebäude „Elsterberger Straße“ und die weiteren Freianlagen beinhalten.



So soll der Bildungscampus Lusan künftig aussehen - Foto: © Hartmann und Helm Planungsgesellschaft mbH Weimar, Vitaminoffice Architekten BDA Erfurt